

UNFALLVERHÜTUNG IN DEN BERUFGENOSSENSCHAFTEN

Nach dem Zusammenbruch stritt man in Westdeutschland lange, ob man dem Beispiel Berlins und der Ostzone folgen und die Einheitsversicherung schaffen sollte. Das seit 65 Jahren bewährte System der Dreiteilung der Sozialversicherung wurde beibehalten. Auch die in der Ostzone durchgeführte Trennung von Unfallversicherung und Unfallverhütung wurde abgelehnt. Beides bleibt folgerichtig Aufgabe eines einzigen Versicherungskörpers.

Die Verbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber betonen übereinstimmend, daß der Unfallverhütung das Primat im Unfallschutz zukomme. Es ist bedauerlich, daß das Gesetz über die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung vom 22. Februar 1951 die Sonderaufgabe der Berufsgenossenschaften (BG), die Unfallverhütung, nicht besonders erwähnt. Aber was das Gesetz offen läßt, kann und muß die Satzung regeln. Bestimmungen über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen sind nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) in die Satzung aufzunehmen. Hier ist eine der vordringlichsten Aufgaben der BG, in deren Vorständen in Zukunft die Versicherten maßgeblich vertreten sind.

Nach der RVO haben die BG Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Die zur Überwachung der Durchführung der Vorschriften angestellten technischen Aufsichtsbeamten (TAB) haben nach dem Wortlaut der RVO die Aufgabe, die Betriebe daraufhin zu überwachen, ob die von der BG erlassenen Unfallverhütungsvorschriften auch durchgeführt werden. Im Wortlaut der RVO hat sich in bezug auf die Unfallverhütung leider nichts geändert, aber durch die Entwicklung der Technik wächst diese Aufgabe den technischen Aufsichtsbeamten immer zwingender zu. Diesem Umstand haben die Vorstandsmitglieder in Zukunft Rechnung zu tragen.

Die einfachste Aufgabe der TAB ist heute die Überwachung der Betriebe hinsichtlich der Durchführung der bestehenden Unfallverhütungsvorschriften. Hierzu brauchen die BG der Industrie keine Ingenieure mit Hochschulbildung und mehrjähriger Praxis zu entziehen. Die schwierigste Arbeit der TAB beginnt jedoch da, wo die Vorschriften aufhören, denn diese können mit der schnellen Entwicklung

der Technik nicht Schritt halten, können nicht alle Einrichtungen in den verschiedenartigsten Betrieben berücksichtigen. Unfallverhütung ist vor allem da notwendig, wo es noch keine Vorschriften gibt. Nicht Aufsichtsbeamter, sondern beratender Ingenieur muß heute der TAB auf dem Gebiete der Unfallverhütung sein.

Es ist niemand berufener, Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen, als die anerkannten Fachingenieure auf diesem Gebiet. Die Abwägung zwischen dem wirtschaftlich Möglichen und dem zur Verhütung von Unfällen Nötigen verlangt hohes Können und Verantwortungsgefühl. Dieser Tatsache wird der Wortlaut des neuen Gesetzes nicht gerecht. Betont wird lediglich die Aufgabe der Überwachung der erlassenen Vorschriften, während die vorbeugende Unfallverhütung nicht erwähnt wird. Das ist um so bedenklicher, als bei uns im Westen die Unfallverhütung jede Selbständigkeit verlor und lediglich als Anhängsel der Unfallversicherung betrachtet wurde. Der ehrenamtliche Leiter, der in Zukunft durch die Vorstände abgelöst wird, saß oft weit vom Ort der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung, verkehrte häufig nur mit dem Geschäftsführer der BG, der in den meisten Fällen ein nicht technisch vorgebildeter Verwaltungsbeamter war. Dieser führte im Auftrage des Leiters die Dienstaufsicht auch über die TAB, deren Tätigkeit ihm fremd war und die er mit den Augen des Verwaltungsbeamten oft nicht ohne Mißtrauen betrachtete.

Ein Angestellter der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung muß dem Vorstand gegenüber die Verantwortung für die Unfallverhütung tragen. Ist der Geschäftsführer, wie in einigen BG, selbst Ingenieur, so kann ihm diese Verantwortung mitübertragen werden. Ist er aber Verwaltungsbeamter, so kann nur der leitende TAB die Verantwortung übernehmen und auch die Dienstaufsicht über die anderen TAB führen. Der Leiter der Technischen Abteilung als Träger der wichtigsten Aufgaben der BG muß dem Vorstand unmittelbar unterstellt sein. Im Interesse der Unfallverhütung sollte das in der Satzung oder zumindest in der Dienstordnung festgelegt werden. Aufgabe des Geschäftsführers ist es, die laufenden Aufgaben des Versicherungsträgers auszuführen; hierzu gehört die Unfallverhütung nicht. Das haben die Vorstände vieler BG vor Einführung des Leiter-Prinzips erkannt und deshalb den leitenden TAB in den BG mit schwierigen technischen Verhältnissen dem Geschäftsführer gleichgestellt.

Die TAB solcher BG haben vor ihrem Studium ein oder mehrere Jahre in einschlägigen Betrieben praktisch gearbeitet. Nach ihrem Studium waren sie noch mehrere Jahre als Betriebsassistent oder Betriebsleiter tätig. Sie kennen den Arbeiter an seinem Arbeitsplatz und denken und fühlen mit ihm. Bevor sie als TAB angestellt werden, müssen sie sich außerdem noch einer zweijährigen Ausbildung bei der BG unterziehen, und zwar im Verwaltungs- und im technischen Dienst. Eine recht schwierige Prüfung ist Voraussetzung für die endgültige Anstellung. Trotz dieser großen Anforderungen, die die Aufsichtsbehörden stellen, wuchs die Stellung der Verwaltungsbeamten seit 15 Jahren ständig. Der Geschäftsführer, an dessen Vor- und Ausbildung die Aufsichtsbehörden keine Bedingungen knüpften, der in den weitaus meisten Fällen den Arbeiter an seinem Arbeitsplatz nie kennengelernt hat, rückte immer mehr in den Vordergrund. Im Zuge des Leiter-Prinzips und besonders seit dem Zusammenbruch, als das Reichsversicherungsamt als Aufsichtsbehörde zu bestehen aufhörte, machte sich in fast allen BG die Tendenz bemerkbar, die laufenden Verwaltungsarbeiten höher zu bewerten als die Tätigkeit der leitenden TAB, die lediglich Angehörige einer der vielen Abteilungen der Verwaltung wurden. Mit der Führung der Dienstaufsicht über den leitenden TAB wuchs die Stellung der Geschäftsführer.

Äußeres Merkmal dieser Entwicklung war die Ernennung der Geschäftsführer zu Direktoren der BG und der Sektions-Geschäftsführer zu Verwaltungsdirektoren. Nur ein oder zwei Berufsgenossenschaften haben ihre leitenden TAB zu technischen Direktoren ernannt, aber auch diesen die Gleichstellung mit dem Geschäftsführer versagt. Nach außen wird der hohe Wert der Unfallverhütung betont, aber nach innen der Wert der Unfallverhütung unterschätzt und der Wert der Verwaltungsarbeit überschätzt.

Im Interesse der Arbeiterschaft darf eine aus einem falsch verstandenen Führerprinzip erwachsene Entwicklung von den Arbeitnehmervertretern, die demnächst in die Vorstände der BG einziehen, nicht hingenommen und verewigt werden. Wie die Trennung der Unfallverhütung von der Unfallversicherung als unzweckmäßig erkannt ist, ist umgekehrt die Unterordnung der Unfallverhütung unter die Aufgaben der Unfallversicherung unzweckmäßig und dem Gefahrenschutz' abträglich.

Man wird die Notwendigkeit des „Mannes an der Spitze“ zu beweisen suchen, aber „Mann an der Spitze“ ist der Vorstand mit seinem Vorsitzenden.

In einer G. m. b. H. stehen technischer und kaufmännischer Geschäftsführer gleichberechtigt nebeneinander. In der eisenschaffenden Industrie setzte sich bei den entflochtenen Werken das Nebeneinander von kaufmännischem, technischem Direktor und Arbeitsdirektor durch. Warum also im Unfallschutz das Prinzip der reinen Verwaltungstätigkeit?

Die Vorstände der BG sollten nicht durch die Ernennung eines Verwaltungsbeamten zum verantwortlichen Vorgesetzten der TAB den Eindruck erwecken, als sei ihnen die Rente wichtiger als vorbeugende Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer.

Früher hatte der Leiter vor allen wichtigen Entscheidungen den Beirat zu hören, dem auch der leitende TAB als technisches Beiratsmitglied angehörte. Nach dem Gesetz gehört nur der Geschäftsführer dem Vorstand mit beratender Stimme an. Aber so wenig wie den Rat des Geschäftsführers in Verwaltungsangelegenheiten kann der Vorstand einer BG auf dem Gebiet der Unfallverhütung den Rat des leitenden TAB entbehren. Deshalb sollte in der Satzung der BG bestimmt werden, daß auch der leitende TAB dem Vorstand mit beratender Stimme angehört. Eine solche Regelung steht nicht im Widerspruch zum Gesetz und entspricht einem dringenden Bedürfnis. Das Gesetz gibt überdies in § 8 Absatz 4 den bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften die Möglichkeit, in der Satzung an Stelle des Geschäftsführers eine drei- bis fünfköpfige Geschäftsführung zu setzen. Die Aufgaben einer Berufsgenossenschaft umfassen Unfallverhütung, Heil- und Rentenversorgung sowie Beitragswesen und allgemeine Verwaltung, wobei jeder Zweig langjährige Spezialkenntnisse verlangt. Daher ist die Lösung, mit den laufenden Aufgaben eine Geschäftsführung und nicht nur einen Geschäftsführer zu beauftragen, durchaus richtig. Solche Regelung würde der Unfallverhütung das gebührende Gewicht geben.